



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.  
1886-1916  
111 (1901)**

428 (14.9.1901) 2. Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-91913](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-91913)

# General-Anzeiger



Telegraphische Anstalt  
Journal Mannheim  
in der Postlinie eingetragen unter  
Nr. 2821.

(Badische Volkszeitung.)

der Stadt Mannheim und Umgebung.

(Mannheimer Volksblatt.)

Verantwortlich für Politik  
Dr. Paul Harnisch,  
für den Inhalt und den Text  
Ernst Müller,  
für Theater, Kunst u. Musik:  
Eberhard Wagner,  
für den Anzeigen-Teil:  
Karl Wepf,  
Rotationsdruck und Verlag der  
Dr. G. Haas'schen Buch-  
druckerei, (alte Mannheimer  
Ludwigstr. 10.)  
(Das „Mannheimer Journal“  
ist Eigentum des katholischen  
Bürgerhospitals.)  
Sämtlich in Mannheim.

## Mannheimer Journal.

Abonnement:  
70 Bg. monatlich.  
Einzelhefte 20 Bg. monatlich,  
durch die Post bez. incl. Postan-  
schlag 24.42 pro Quartal.  
Inserate:  
Die Colonele-Zeile . . . 20 Bg.  
Andersartige Inserate . . . 25  
Die Kleinen-Zeile . . . 10  
Einzelnummern . . . 5

Telephon: Redaktion: Nr. 877.

(III. Jahrgang.)

Expedition: Nr. 218, Druckerei: Nr. 341.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

Filiale: Nr. 815.

E 6, 2

Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung.

E 6, 2

Nr. 428.

Samstag, 14. September 1901.

(2. Abendblatt.)

### Die Jungfrau von Orleans.

Zur Erinnerung an die erste Aufführung vor hundert Jahren.  
17. September 1801.

Von Dr. Ernst Maasburg.

(Nachdruck verboten.)

Die Prophezeiung, welche Schiller seiner „Jungfrau von Orleans“ mit auf den Weg gab: „Du schufst das Herz, Du wirst unsterblich leben.“ hat sich erfüllt. Hundert Jahre sind am 17. September seit der Erstaufführung der „romantischen Tragödie“, wie der Dichter sein Drama bezeichnet, verfloßen, und noch immer ist der Eindruck des Wertes ein so ursprünglicher und gewaltiger wie am ersten Tage. Ja, in gewisser Hinsicht ein noch vertiefter. Was vor allem in dem Stück auf die Zeitgenossen wirkte, das war der patriotische Charakter des Wertes, der deutlich zu Tage trat, obwohl es anscheinend gerade die Feinde der deutschen Nation verherrlichte. Worte wie

„Nichtswürdig ist die Nation, die nicht  
Ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre“

mußte in der Zeit der tiefen Zerrissenheit Deutschlands von ungeheurer Wirkung sein — denn wie im „Tell“, so schuf auch in der „Jungfrau“ Schiller mahnend seinem Volke das Gemälde der Befreiung eines Volkes vom Joch fremder Unterdrückung, nur daß die im „Tell“ wirkende Vaterlandsliebe, der unauslöschbare Freiheitsdrang der Schweizer hier ersetzt wird durch den in der Gestalt der Jungfrau sich verkörpernden heiligen Idealismus, welcher nichts kennt als seine Idee, dadurch unbestechbar und gewaltig wird und Alles entlammt und mit sich fortzieht! Heute dagegen sind wir in der Lage, die wunderbare Natur des Heldenmädchens von Orleans besser zu würdigen. Wenn Johanna für ihre abergläubischen Zeitgenossen eine Heze war, so machte sie der Athemluft der Folgezeit zur Betrügerin, ihre Erscheinung erschien da, wo sie in Schrift und Dichtung zu Tage trat, fragenhaft und verzerret, vor allem die Schilderung in Schatepeares „Heinrich VI.“ und Voltaires Pucelle, hatten die Gestalt des Wundermädchens im Publikum derart in Mißkredit gebracht, daß Schiller geradezu ein Wagniß unternahm, als er sich vermaß, sie auf die Bühne — und idealisiert auf die Bühne — zu bringen.

Die Entstehungsgeschichte des Dramas ist mit kurzen Worten erzählt. Raum war „Maria Stuart“ beendet, so ging der Dichter in seinem unermüdbaren Schaffensdrang an eine neue Arbeit. Am 14. Juni 1800 schritt „Maria Stuart“ über die Bretter und schon am 1. Juli enthält sein Kalender die Notiz: „Die Jungfrau von Orleans“. Mit Eifer ging er an die erforderlichen Vorbereitungen. Von Körnern ließ er sich Material über das Herkommen finden, von anderer Seite verschaffte er sich eine Anzahl Werke über den Gegenstand. Im August siedelte er sogar, um dem Straßengeräusch zu entgehen, nach Oberweimar über, ohne sich aber dort wohl zu fühlen, da Hitze und Unwohlsein die erhoffte Wirkung der Stille und Einsamkeit beeinträchtigte. Mehrere Arbeiten anderer Art hielten die Fortsetzung der „Jungfrau“ auf; um nicht ferner gestört zu werden, zieht sich der Dichter in die Einsamkeit seines Jenaer Gartenhauses zurück, und am 23. April 1801 kann er die vier ersten Akte, am 30. den Schluß an den Verleger Unger nach Berlin senden, wel-

cher schon im Herbst vorher das neue Stück um 100 Karolin für seinen Taschenkalendar erworben hatte.

Goethe fand es „so brav, gut und schön, daß er ihm nichts zu vergleichen wisse.“ Herzog Karl August war von Anfang an stark gegen Schillers Absicht, die Jungfrau von Orleans zur Heldin eines Dramas zu machen, eingenommen. An Frau von Wolzogen schrieb er, daß er mit Schreden gehört, Schiller habe ein solches Theaterstück wirklich geschrieben. Er habe Schiller so oft und dringend gebeten, ehe er Theaterstücke unternähme, „mir oder sonst Jemandem, der das Theater kennt, die Gegenstände bekannt zu machen, die er behandeln wolle. So gerne hätte ich alsdann solche Materialien mit ihm abgehandelt und es würde ihm nützlich gewesen sein. Aber all mein Bitten war vergebens. Jetzt muß ich recht dringend wünschen, die neue Pucelle zu perlustrieren, ehe das Publikum diese Jungfrauenschaft unter dem Panzer bewundert.“ Als freilich Karl August das Stück las, ward er von der sieghaften Gewalt der herrlichen Dichtung mächtig ergriffen, doch blieb er immer noch dabei, es eigne sich nicht für die Bühne, und Schiller war klug genug, ihm wenigstens in dieser Hinsicht nicht entgegen zu sein. Er sandte das Drama aber ohne Bedenken nach Berlin, Leipzig, Hamburg u. s. w., um dem steifischen Herzog an dem Beifall der Theaterwelt außerhalb Weimars zu demonstrieren, daß er, der gottbegnadete Sänger, nicht nötig habe, fremden Rath in Anspruch zu nehmen und des Triumphs seiner Werke sicher sei.

Und in der That: als er der Erstaufführung seines Dramas am 17. September in Leipzig beiwohnte, fand er sich für seine erhabene Dichtung herrlich belohnt und für die Kränkung von Seiten seines fürstlichen Gönners reichlich entschädigt. Obwohl die Sektandische Gesellschaft die Aufführung nicht einmal der künstlerischen Bedeutung der Tragödie entsprechend zu gestalten wußte, begeisterte sie doch das Publikum derart, daß schon, als der Vorhang nach dem ersten Akte sich schloß, unter Trompetengehämmer der allgemeine enthusiastische Ruf erkante: „Es lebe Friedrich Schiller!“ Am Schluß der Vorstellung eilte Alles, den Dichter zu sehen, eifersüchtig bildete die Menge Spalier, aller Augen hielten sich bewundernd auf die hohe Gestalt, Mütter und Väter hoben ihre Kinder empor, und das Geflüster „der ist es“ ging durch die Reihen. Mit glänzender Ausstattung ging die „Jungfrau“ am 23. November desselben Jahres in Berlin über die Bretter, auch hier mit außerordentlichem Erfolge. In Weimar erfolgte die Darstellung erst am 23. April 1803 — der diplomatische Dichter ließ sich erst lange drängen und bestärken, bevor er das Werk auch dem Weimarer Publikum vorführte. Der begeisterte Beifall der Weimarer übte eine unabweisliche, aber scharfe Kritik an der Auffassung ihres Herzogs.

Das große Wagniß war also gelungen: Schatepeares und Voltaires berüchtigte Pucelle war von Schiller mit einem Mal geschlagen worden. Steghaft erzog sich das reine, ideale Heldenweib, das er geschaffen, seine Bahn, die Pucelle in die literarische Kumpfkammer drängend, worin sie modest und verstaubt, sobald jeht Niemand mehr an sie denkt und die Begriffe „Jungfrau von Orleans“ und Schillers Johanna identisch geworden sind. Und noch mehr: Der Dichter hatte mit wahrhaft divinatorischer Begabung in diesem Falle wieder einmal den Fortschritt und Gelehrten vorgearbeitet. Schiller hat — wenn er auch natürlich, um den gewaltigen Stoff in den engen Rahmen eines Dramas zu fügen, der historischen Handlung zeitlich

und sachlich hier und da Gewalt anthon mußte — doch das Bild Johanna im Wesentlichen richtig gezeichnet. Sie war, worauf ja schon ihre große Jugend schließen läßt — bei ihrem Tode war sie erst 19 Jahre alt — ein reines und edles Geschöpf, das von ihrer Sendung innig überzeugt und durchdrungen war. Ihre Bekannten erklärten sie vor Gericht für ein „gutes, verständiges Mädchen von schlichter Einfalt und unsträflichem Wandel, das Jedermann liebte“, sie war sehr fromm, aber sonnenambulisch veranlagt, sie glaubte Heilige zu sehen, und die Prophezeiung, daß eine Jungfrau aus dem Walde Chesnu in Lothringen Frankreich retten werde, mag eine suggestive Macht auf sie geübt haben.

Ebenso wenig wie durch den Einfluß des überlieferten Zerrbildes ließ sich das deutsche Volk durch die Nationalität der Heldin Schillers und die in seiner Dichtung anscheinend hervortretende Verherrlichung Frankreichs beirren. Paläste, der liebevolle und ausgezeichnete Biograph unseres Lieblings-Dichters, bemerkt sehr richtig, daß man nur statt Frankreich Deutschland zu sehen brauchte, um Alles passend zu gestalten: „Das aber war eine vielleicht unbewußte Ironie höchster Genialität, daß der Dichter diejenige Nation, welche Schmach und Gewalt verhängte, in ihrer eigenen Schmach zeichnete, daß er aus ihrem Schoß uns die Rächerin beschwor, und der geschlossenen Kraft teuflischen Uebermuths die jungfräuliche Kraft der reinen Volkserhebung, heiliger Vaterlandsliebe, gegenüberstellte!“

Ein drittes Bedenken richtete sich gegen den angeblich katholischen Charakter des Stückes. Schon in „Maria Stuart“ hatte der objektive Dramatiker sich durch die Art, wie er seine Heldin ihren Katholizismus vertreten läßt, das Mißfallen mancher protestantischer Glaubensgenossen zugezogen; daß er in seinem nächsten Werke sich ein ähnliches Sujet gewählte, fand nicht den Beifall aller seiner Kritiker, und noch in der vor Kurzem erst erschienenen Schillerbiographie Rudolfs von Schönbach ist die Bemerkung enthalten, die Bereitwilligkeit einer reichen Phantasie, sich an den Glanz des Katholizismus hinzugeben, sei kein Ersatz für die Begeisterung, mit welcher der Dichter in den Jugenddramen seinen Ueberzeugungen Ausdruck verlieh. Demgegenüber muß jedoch daran erinnert werden, daß Schiller, nachdem er sich einmal für die betreffenden Stoffe entschieden, durch seine künstlerische Objektivität und die Ziele seiner Handlung gezwungen war, die von ihm auf die Bühne berufenen Personen auch so erscheinen zu lassen, wie die Geschichte und ihre Zeit sie verlangten: Maria Stuart war nun einmal eine fanatische Katholikin und Johanna von Orleans wählte sich eine Abgesandte der heiligen Jungfrau! Daß Schiller nicht aus besonderer Vorliebe für den Katholizismus so geschrieben, beweist die Wahl seines nächsten Stoffes: In „Wilhelm Tell“ spricht der glühende Freiheitsdrang einer Nation zu uns, die ihre „ewigen Rechte vom Himmel herunterholt“. Der Dichter ist, wie er in der „Jungfrau von Orleans“ die Seele Johanna in sich fühlt, im „Tell“ Schweizer und im Demetrius hätte er wohl kaum umhin gekonnt, der griechisch-orthodoxen Kirche Konfessionen zu machen. Von diesen Einzelheiten, die lediglich als künstlerische Notwendigkeiten zu betrachten sind, muß man die ideale Grundidee seiner Dramen trennen, und daß das deutsche Volk dieser Grundidee der Jungfrau von Anfang an verstanden oder doch gefühlt, das beweist es durch die Begeisterung, mit welcher es Johanna auf der Bühne empfing und noch empfängt!

### Andick um modern.

's is doch scheen, wann mer widder dohin derf, wo mer schunn  
emaal gewest is! 's is e Genugdung escher Blag, wann mer  
erst in aller Form nauch'schunne un wocher, — ohne daß mer  
dram woog'sucht hot, — widder rein g'holt werd! — Die Me is  
meh raus aus de Großstadt Mannem! Die Reh is'n iwer-  
wundner Schandpunkt! Die Me is hot in Mannem nig mehr ver-  
lor, nig wie raus un über de Reder mit! — So hot's g'heer,  
so lang se eenwool die Wanse seelig, eenwool de Kapuzinerblag,  
eenwool de Parabelblag, un wie unfer freie Blag sunst noch heer,  
nigcher gemacht hot. Un siebe da, schließlich is's wocher worre,  
schließlich hot die Mannemer Reh die Matt buge misse un is. —  
Wohr du hochst dein Schuldigkeit geban, — wocher de Reder erbedet  
horre. Un die Mannemer Knackheit hawe g'schmungelt un sich die  
Hand gerowe, un de Rander hot for lauder Vergnige e billigi  
Schrempwooch un de Schmolle e wochseilt Diefesjon arranshirt,  
un 's mar Alles eitel Lust un Freud, un's hot'z in de June-  
schand keener e Ahdn woog'gewest, dere Mannemer Reh, dere wo  
he e Ahd un Schand'woid gewo g'hat hawel.  
Awer mit des Schand'woid's Wächte  
Is keen eroger Bund zu sichte,  
un die Reh, die tummt oft schnekl! —  
Dann in Mannem blut mer's kasse,  
Wann de effentliche Masse  
Dhut verschtoppe sich e Quell! —  
Un do macht mer forze Finster,  
un sein Unrecht auf mer ein,  
un mer seggt, wie in „Berschwender“:  
„Kinnet, kummt mit norr widder tein!“ —  
In de Reh, in alle Ehre,  
Seggt mer widder: Heuer Schag,  
Mannem kann dich nit erbeder,  
Kumm'schit jeh uff de — Feigend'blag! —  
Un wo unfer Vandeskammer,  
Selt's'm Aldichte Mannemer dent,  
Doch im Summer, die im Winter,  
Dawe recht's un links sich g'schwendt.

Wo die Anteburg all gemacht se,  
Un de Schleichschritt bis'r Knapp,  
Morgens schunn am halwer acht se,  
So werd „Ruffa“ jeh verjappt. —  
Wo sich der Kumm'jehob'ndel  
Dret gemacht un groh un die,  
Göt's jeh, 's is dr Feide Wandel,  
Waffe for jech's Penning's Schid,  
Wo de Dombour mit dr Drummel  
Gott gedrummelt frieh un schüt,  
Un, daß de Soldat sich dummel,  
Is erlange die Drummbeet, —  
Werre Drummle un Drummbeet  
For die Kinner jeh verlaust,  
Un dr Feigend'blag geht steeie,  
Werd in Maßblag umgedaust. —

Warum nit, wann dr Geldbeutel, de große effentliche Geld-  
beutel, anfangt g'samm'el'schorrel! Jech was helse kann, rein in die  
Kardoffel; — wann emool in e paar Johr widder lauder Williich  
un n Gönig s'icht, da kann mer so zu dr Mannemer Reh als  
widder sage: Raus aus de Kardoffel! Wer wech, wann Roth an  
de Mann geht, do dirse die Scheureborger berlecht auch widder de  
Mannemer Knackheit unfercher made. Dr Mann mit'm Aff, —  
nadhierlich mit'm vierdeinge, — die Frau mit dr Worridhat, die  
Dudelschpfeifer, un die Riefedame aus de gute alde Zeit, wo mer  
noch nit in de Millione rumgeweilt un gedenkt hawe, denne ihr  
Schteier un Abgag is auch keen Klei. Als rein mit'n, wann's nit  
langt. So'n Vorgehensweise, wo de Dab de Diefel holt, aus dr  
gute alde Zeit, wo de Schand'grawe noch die Schand'grawe getweht,  
wör dech berlecht so iweel, wann der, Andre ein Penning, Rildar  
un Kinner gable uff alle Blag die Däst, am Kreizungspunkt dann  
de Elledrich am Pöler Hof, alle halbe Schind e Vorschellung  
geme dhat? Deh war for unfer beittigi Schenneration nach e —  
modernes Theater, un dhat'm derre Schand'jadel auch widder e  
Ahd uff die Schind'woid!  
E Reichthall for drei Millione,  
'n Schand'blag for sigdandend Part, —  
Dag do sich so eddes dhut lohne,

Deh is doch e bissle schart,  
So kummerdaufende — Ketter,  
Deh sin doch for Mannem norr Schdch,  
Un wege e paar Drumbel, seggt Jeder,  
Holt widder mer rüwer die Reh!!!

Wo bleib do die Modernität, wann mer wege so e paar  
Gräte, die wo die Supp so doch nit fett made, widder so uff die  
Andick paridgreift! Do kann dr Türl mit sein „Moderne  
Theater“ noch so ernst, noch so fleißig am Wechselt dunn de Zeit  
weide, — un mer muh's'm noochsage, daß 'e die Berereit  
aus'm ff verjehdeht, mer kumme doch nit vorwärts. Awer  
der Derf herengege, der kann vorwärts kumme, wann'r uns  
Kummener die geistliche Genih in so guder Qualidat un so sauer  
g'halte weller ferwert. Alle Respekt; — for'n Derf hot'e sein  
Schag sehr gud gemacht, un wann's auch immer hecht, in dr Derf  
wär die Anordnung deheem, bei demm Derf is Ordnung, un bei  
demm seiner Modernität do fricht mer gar keen Verlange noch dr  
gute alde Zeit. Also norre so weiter gemelt un g'schredt un de  
Zeit for dr Derf'se Handlung ein'schlägt! Norre e e n s will een, wann  
doch emool dunn „Modern“ die Redd is, nit so recht einleziatel  
Was braucht mer, wann mer modern'stun'scht zu sich nimmt,  
auch noch glei geistliche Gedranke odder iwerhaubt eddes  
Hilffiges im Theater zu sich zu nemme, wochend dreome uff de  
Bretter e n'schit'stun'scht sich redlich'stun'scht zu sich nimmt,  
Schand'grawe zu bringel! In's moderne Theater geht mer, un sich  
Geist und Gemuth, aber nit un sich die Reh un de  
Wan g'angeseichte! Awer demm aber hot so dr Mannemer Schunn  
im Kotan andick'ladt jedem Derf, 's Wier un de Wein  
un iwerhaubt jedes geistliche Gedran't aus-  
brüchlich verbotel!!!

Drumm loht im Apollo dech Drinke jeh fern,  
Dann deh is andick un durchaus nit modern,  
Un dacht sich durchaus nit for Derf'se, —  
Un wann eem dr Dorcht trockend'em emool padt,  
So kann mer, for was gibst dann Knackheit. —  
Do benn sich drauge so scharte!!!

—D—

# Amts- und Kreis-Verkündigungsblatt.

## Bekanntmachung.

**Die Vorschriften über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche sich im Auslande aufhalten, betr.**

Nr. 61145 L. (416). Nachstehend bringen wir die Vorschriften des Reichsversicherungsamts im obigen Betreffe zur Kenntnis der Interessenten.

Kannheim, den 6. September 1901.

**Großh. Bezirksamt:  
Reff.**

### Rundschreiben

an die Vorstände sämtlicher Berufsvereinigungen, mit Ausnahme der Gewerkschaften, sowie an sämtliche Ausführungsbehörden, betreffend die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten.

Vom 5. Juli 1901 — L. 10 035 —.

Dem Vorstand

überreicht das Reichsversicherungsamt ergeben die anliegenden gemäß § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 97 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes erlassenen Vorschriften zur gefälligen Beachtung.

Den Versicherungen der Landes-Versicherungsämter, denen zur Mitteilung von Erfahrungen und Vorschlägen Gelegenheit gegeben worden ist, wie den über dieselben Punkte erforderlichen und von sämtlichen Berufsvereinigungen erlassenen Berichten des Reichsversicherungsamts schätzenswerthe Anregungen. Zahlreiche, zum Teil von mehreren Versicherungsorganen übereinstimmend geäußerte Wünsche und Vorschläge wurden jedoch als außerhalb des Rahmens der Aufgabe liegend oder aus sonstigen Gründen unberücksichtigt bleiben.

Dahin gehört zunächst die Frage der Inländerzugehörigkeit, die nicht allgemein zu beurteilen, sondern nur nach Lage des Einzelfalles — soweit erforderlich, durch die Rechtsprechungsinstanzen — zu entscheiden ist.

Ferner war Alles bei Seite zu lassen, was sich auf die Art und Weise der Rentenzahlung bezieht. Es wird in dieser Hinsicht auf § 24 der Geschäftsverteilung für die Vorstände der Berufsvereinigungen, betreffend die Auszahlungen durch die Post, vom 21. Dezbr. 1900 (Amtliche Nachrichten des R.-V.-A. 1901 Seite 219 ff.) verwiesen und nur bemerkt, daß es sich selbstverständlich empfehlen wird, thätigst dahin zu wirken, daß die Auszahlung der erforderlichen Vorkaufungen und Beihilfungen (über Leben, fortwährenden Wittwenfond etc. der zu entscheidenden Personen) sowie sonstige die Rentenzahlung betreffende amtliche Beurteilungen oder Verhandlungen mit den Vorstellungen beim Konsul etc. verbunden werden. Sache der zuständigen Versicherungsorgane wird es sein, in dieser Beziehung das Geeignete zu veranlassen.

Auch darauf hatten sich die Vorschriften nicht zu erstrecken, in welcher Weise eine etwaige Veränderung der für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewordenen Verhältnisse im Einzelfalle zu ermitteln ist. Denn nur die Anzeige- und Vorstellungsfrist war dem Reichsversicherungsamt zu legen, und wenn damit auch nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers (zu vergleichen Sektion 5776) gerade die Ausübung der Kontrolle über das Fortbestehen des früheren Zustandes der Berufsvereinigungen etc. ermöglicht werden soll, so bleibt diesen doch in Betreff der Auswahl und Durchführung derartiger Maßnahmen — soweit nicht etwa andere Bestimmungen entgegenstehen — vollkommen freie Hand. Als bisher schon vielfach geschehen ist, können deutsche und ausländische Ärzte im Auslande, insbesondere solche, die von deutschen Behörden vorwiegend als geeignet bezeichnet werden, um Untersuchung der rentenberechtigten Verletzten und Feststellung von Unfällen über die bestehenden Unfallfolgen und deren etwaige Veränderung ersucht werden. In solcher Beziehung wird sich häufig am Orte der deutschen Konsulate Gelegenheit bieten, und so werden naturgemäß die Vorstellungen des Reichsversicherungsamts zur Herbeiführung einer sorgfältigen Untersuchung benutzt werden können. Unter Umständen kann oder auch die Einholung des Augenzeugen durch das Konsulat oder die Feststellung der Gewerbeverhältnisse auf Grund einer Vernehmung des Verletzten durch diese Behörde genügen, um eine die Ansetzung der Rente rechtfertigende Zu- oder Abnahme der Erwerbsfähigkeit anzunehmen und eine ärztliche Begutachtung entbehrlich zu machen.

Es wird in welcher Weise die mit der Untersuchung betrauten Ärzte — namentlich ausländische — über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und gewisse Grundsätze der Rechtsprechung oder sonst in Betracht kommende Gesichtspunkte zu unterrichten seien, haben gleichfalls die Berufsvereinigungen etc. selbst zu ermitteln.

Ebenso mögen sie die durch solche Untersuchungen und andere Erhebungen (auch für Überweisungen fremdsprachlicher Gutachten etc.) entstehenden Gebühren auf dem ihnen im Einzelfalle geeignet erscheinenden Wege entrichten.

Zur Durchführung aller derartigen Maßnahmen werden die Versicherungsorgane im Rahmen der §§ 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, 154 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und 45 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 die Mitwirkung der deutschen öffentlichen Behörden auch im Auslande in Anspruch nehmen dürfen und bei diesen, auch hierzu abgesehen, Entgegenkommen finden, wie dies insoweit der berufsgenossenschaftlichen Berichte schon bisher der Fall war und in Zukunft umsomehr erhofft werden darf, als der Herr Staatssekretär des Reichsversicherungsamts sich mit Inhalt und Fassung der anliegenden Bestimmungen, soweit diese seinen Geschäftsbereich betreffen, eingehend erklärt hat.

Im Anschlusse hieran sei erwähnt, daß in den deutschen Schutzgebieten, die für die Unfallversicherung als Ausland gelten, für die Bestellung der rentenberechtigten Inländer die Begleitbeamten sowie die Stations- und Bezirksämter in Betracht kommen. Da solche Stellen bestehen, ergibt sich aus dem in Heft 1 des Jahrgangs 1900/1901 der „Beiträge zur Kolonialpolitik und Kolonialverwaltung“ erschienenen Artikel „Die Kolonialbehörden, deren Zuständigkeit und Befugnisse“ (Seite 9 ff.) und wird nöthigenfalls mit Hilfe des kaiserlichen Amtes festzustellen sein.

Wie schon bereits hervorgehoben und auch aus den Erörterungen im Reichstag zu entnehmen werden kann, hat das Gesetz mit der Bestimmung, daß die Vorstellung „bei einem deutschen Konsul“ zu erfolgen habe, nur den Regelfall bezeichnen wollen. Abgesehen davon, daß im Notfall auch andere deutsche Behörden und Beamte im Auslande hierzu in Anspruch genommen werden können, wird nichts im Wege stehen, die Vorstellung auch bei deutschen Behörden am Inlande stattfinden zu lassen, was sich namentlich dann empfehlen wird, wenn der Berechtigte sich nicht fern von der deutschen Grenze aufhält (zu vergleichen § 5 Abs. 1 der Vorschriften). Auch in dieser Hinsicht greift das Befugnis der Berufsvereinigungen nach § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der verbundenen Gesetze Platz.

Im Uebrigen wird das Ruhen des Rechts auf Bezug der Rente nicht nur bei Nichterfüllung der Vorschriften über die Mitteilung des ausländischen Aufenthalts einzutreten haben, wie Abs. 1 der Ziffer 3 der Einleitung bezeichneten Gesetzesstellen besagt, sondern, wie aus ihrem

ersten Satze zu entnehmen ist, auch dann, wenn der Vorstellungsfrist nicht genügt wird. Entsprechend müssen auch hinsichtlich der Vergünstigung, daß das Rentenbezugsrecht bei nachträglicher Entschädigung wieder ausbleibt, beide Obliegenheiten einander gleichsetzen. Dies in den Vorschriften über die Mitteilungspflicht auszusprechen (§ 7), hat sich das Reichsversicherungsamt für befugt erachtet, weil darin eine gewisse Einschränkung jener Pflicht liegt.

Daß es zur Herbeiführung des Ruheens der Rente der Zustimmung eines die Rentenzahlung einstellenden berufsunfähigen Bescheides bedarf, ergibt sich aus § 89 Abs. 4 und § 91 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze. Die Art der Zustimmung eines solchen Bescheides regelt sich nach § 105 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc., und zwar auch für den Fall, daß der Aufenthalt des Rentenberechtigten unbekannt ist. Die gegen diese gesetzlichen Bestimmungen von mehreren Berufsvereinigungen vorgebrachten Bedenken müßten selbstverständlich hier unberücksichtigt bleiben.

Damit aber das zuständige Rentenfestsetzungsorgan in der Lage ist, gegen einen ausgewanderten Inländer wegen Nichtmitteilung seines Aufenthalts im Auslande den Einstellungsbefcheid zu erlassen, mußte bestimmt werden, wann diese Mitteilung fruchtlos als unterlassen angesehen werden darf. Die demgegen im § 2 der Vorschriften festgesetzten Fristen sind — in Anlehnung an gesetzliche Bestimmungen ähnlicher Art — so bemessen, daß sie die für die Reise des Rentenberechtigten nach seinem ausländischen Aufenthaltsorte, für seine erste Einreise dorthin (Suchen eines Unterkommens, einer Arbeitsstelle etc.) sowie für den Weg eines Briefes von dort nach Deutschland muthmaßlich erforderliche Zeit umfassen. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Fristen mit dem Antritte der Reise in das Ausland zu beginnen haben. Wo dieser Zeitpunkt sich nicht wenigstens annähernd ermitteln läßt, kann er, wie im § 2 Abs. 2 vorgesehen, fiktiv bestimmt werden. In letzterem Falle muß aber wenigstens die Thatsache der Reise nach dem Auslande glaubhaft gemacht sein, da es sonst an jedem Anhalte für die Annahme eines Aufenthalts im Auslande fehlen würde.

Die Vorschriften des § 2 betreffen sonach nur einen Nothbehelf für den Fall, daß die Berufsvereinigungen etc. über den ausländischen Aufenthalt des Rentenberechtigten weder durch ihn selbst noch auf andere Weise hinreichende Kenntnisse erhält. Der Rentenberechtigte kann sich feinerseits nicht ohne Weiteres auf diese Fristen berufen. Er hat vielmehr unterthätig, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (zu vergleichen § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich) die Mitteilung zu erhalten, und zwar in einer ihrem Zwecke genügenden Weise (§ 1 der Vorschriften). Wollte ungenügende Angaben werden unter Umständen so zu behandeln sein, als ob sie überhaupt nicht erfolgt wären.

Im der Aufenthalt einmal bekannt, so bedarf es nicht der wiederholten Anzeige seines Fortbleibens. Wohl aber muß auch das Verbleiben in eine andere Wohnung oder nach einem anderen Orte innerhalb des Auslandes in derselben Weise gemeldet werden, wie die erste Wohnungsannahme dorthin. Für den Fall der Unterlassung war wiederum eine Fristbestimmung erforderlich. Da aber nicht-often dieselben denkbaren Verhältnissen Rechnung getragen werden kann, so ist eine einheitliche Durchschnittsfrist gewählt worden (§ 3).

Eine Vereinbarung anderer als der in den §§ 2 und 3 der Vorschriften vorgeschriebenen Fristen erscheint nicht nur zulässig, sondern ist auch — namentlich im Hinblick auf § 89 Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc. — den Versicherungsorganen dringend anzurathen (§ 4). Gelegenheit dazu wird sich namentlich bieten, wenn ein Rentenempfänger, wie es nicht selten vorkommen dürfte, seine auf Auswanderung gerichtete Absicht der Berufsvereinigungen etc. persönlich anzeigt, ohne doch bereits genaue Angaben über seinen künftigen Aufenthalt machen zu können.

Die Mitteilung soll regelmäßig demjenigen Rentenfestsetzungsorgan erfolgen, welches die Rentenzahlung zu leisten oder anzunehmen hat (§ 1), weil diese Stelle vorwiegend dabei interessiert und andererseits dem Rentenempfänger am besten bekannt ist. Indessen wird auch nach Lage der Fälle eine Anzeige bei einem anderen Organe derselben Berufsvereinigungen (Sektionsvorstand, Vertrauensmann) als genügend gelten können.

Das Gesetz spricht in den fraglichen Bestimmungen von den „berechtigten Inländern“ scheidlich. Daß jedoch die Vorstellungspflicht nur den Verletzten auferlegt werden sollte, folgt aus dem Zwecke dieser Vorschrift und läßt sich auch aus den Verhandlungen des Reichstages ergeben. Dagegen kann die Mitteilung des Aufenthaltsorts auch bei solchen Personen, die als Hinterbliebene eines Verletzten Rente beziehen, für die Berufsvereinigungen von Reichs etc. als zulässig erachtet werden. Die Feststellung der fortwährenden Bedürftigkeit etc. auf diese Erhebungen bezieht die verschiedene Bezeichnung der Verpflichteten in den §§ 1 und 6 der Vorschriften.

Nach den Versicherungen mehrerer Berufsvereinigungen bedarf es in einer großen Anzahl von Fällen der Ueberwachung und Nachforschung der Rentenberechtigten im Auslande nicht, weil sich nur solche Verletzte auswandern, die sich selbst wiederhergestellt sind und deshalb nur geringe Renten beziehen, oder deren Zustand ein abgesehen ist. Die Möglichkeit der Kapitalabfindung nach § 95 Abs. 1 und 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und der entsprechenden Bestimmungen der übrigen Unfallversicherungsgesetze wird vorzugsweise dem Kreis der erstgenannten Personen noch weiter beschränkt. Auf der anderen Seite werden die Vorstellungen beim Konsul etc. wie ebenfalls in den berufsgenossenschaftlichen Berichten mehrfach geltend gemacht worden ist, nicht selten zeitraubend, beschwerdlich und kostspielig bleiben können. Alle diese Erwägungen haben dem Reichsversicherungsamt Veranlassung gegeben, die Vorstellungspflicht auch nicht für alle rentenberechtigten Verletzten scheidlich anzuordnen, sondern — wie übrigens auch von einem Landes-Versicherungsamt vorgebracht worden ist — es den Versicherungsorganen zu überlassen, nur in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen die Vorstellung zu verlangen (§ 5).

Diese Einschränkung entspricht auch insofern der Billigkeit, als den Berufsvereinigungen etc. die Verpflichtung auferlegt worden ist, den Verletzten die durch die Vorstellung entstehenden notwendigen Kosten zu ersetzen (§ 6). Für diese Regelung der Kostenfrage war maßgebend, daß die Vorstellungen, zumal wenn sie nur auf Erfordern der Berufsvereinigungen zu erfolgen haben, namentlich im Interesse der letzteren liegen werden, daß ohne die Erfüllungspflicht der Berufsvereinigungen die Rentenberechtigten vielfach einen der Rente für einen längeren Zeitraum entsprechenden Geldbetrag opfern müßten, und daß selbst mehrere Berufsvereinigungen die Kostenlast als ihnen obliegend anerkannt und wiederholt thätiglich übernommen worden ist. Im Bedarfsfalle werden die Versicherungsorganen auch nicht umhin können, dem Verletzten einen Kostenvorschuß zu der Reise zu gewähren.

Unzweifelhaft ist es Sache der Berufsvereinigungen, welche die Vorstellung erfordert, dem Verletzten den Beamten oder die Behörde genau zu bezeichnen, wo er sich vorfinden soll. Welche Stellen hierfür in Betracht kommen, ist oben erörtert.

Für die Zeiträume, in denen die Vorstellungen beantragt werden können, sind Mindestgrenzen festgesetzt, unter die nur bei außerordentlichen Umständen hinausgeschoben werden kann. Längere Zeitschritte zu wählen, bleibt dem Ermessen der Berufsvereinigungen überlassen. Im Uebrigen sind diese Vorschriften mit Rücksicht auf den erwähnten Zweck der Vorstellungen mit den Bestimmungen des § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes etc. in Einklang gebracht. Weitergehende, auf dem Gesetze beruhende Rechte der Versicherungsorganen (zu vergleichen Handbuch der Unfallversicherung An-

merkung 3 zu § 6 und Nummerung 30 zu § 65 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884) werden durch die anliegenden Vorschriften nicht berührt.

Das Reichsversicherungsamt wird für die Bekanntmachung der Vorschriften Sorge tragen; auch hat das kaiserliche Amt seine Vermittlung zur Bekanntgabe derselben in den Konsulatsbezirken und Schutzgebieten in Aussicht gestellt. Die Vorstände der Berufsvereinigungen und die Ausführungsbehörden wollen sich aber auch ihrerseits die thätigste Vorbereitung der Kenntniss dieser Vorschriften in den Kreisen der Versicherten angelegen sein lassen.

## Das Reichs-Versicherungsamt.

### Abtheilung für Unfallversicherung.

Gabel.

#### Anlage.

9610

### Vorschriften

über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Auslande sich aufhalten

Vom 5. Juli 1901.

In Ausführung der Bestimmungen des § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetz Bl. 1900 Seite 686), § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichsgesetz 1900 Seite 641), § 97 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichsgesetz 1900 Seite 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

#### § 1.

Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er die Rente zahlenden Berufsvereinigungen unverzüglich diesen Aufenthalt mitzuteilen, daß Vollendung unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mitteilung kann schriftlich, telegraphisch oder per Postofiz erfolgen.

#### § 2.

Die Mitteilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungfrist oder ohne den Vorschriften des § 1 entsprechende Mitteilung der Berufsvereinigungen zugegangen ist.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsvereinigungen an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inlande wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bestellt werden können.

Die Frist beträgt:

1. wenn der angesehene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas liegt drei Monate,
2. wenn dieser Ort in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln liegt sechs Monate,
3. wenn dieser Ort in einem sonstigen außer-europäischen Lande liegt neun Monate.

#### § 3.

Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

#### § 4.

Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsvereinigungen und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Festsetzung der Beginn- und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

#### § 5.

Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsvereinigungen haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsvereinigungen und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Bescheides über die Entschädigung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgültig festgestellt worden ist,
- a. von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
- b. von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

#### § 6.

Die Berufsvereinigungen, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckmäßigen Ausführung der Reise aufzubehalten Kosten an Reise-, Ueberwachungs- und Zahlungsgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitslohn zu ersetzen.

#### § 7.

Die Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthalts.

#### § 8.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft. Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben. Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Mitteilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mitteilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn sein ausländischer Aufenthaltsort der die Rente zahlenden Berufsvereinigungen bereits früher genau (§ 1) mitgeteilt worden ist.

#### § 9.

Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6 Ziffer 2 und 3 und § 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der vorstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsvereinigungen.

Berlin, den 5. Juli 1901.

## Das Reichs-Versicherungsamt.

### Abtheilung für Unfallversicherung.

Gabel.

### Der Schöpfer des Lederskrumpfs.

Ein Geburtsort zum 50. Todestage James Fenimore Coopers. (14. September.)

Von Max Hupprecht.

Koch ist es mit als wenn es gestern gewesen wäre, daß ich mit einem diebstahligen, reich illustrierten Bande aus der Schale nach Hause kam. Ich hatte ihn aus der Schulbibliothek entpfangen, und meiner Gewohnheit gemäß, ging ich, da es Sonnabend war und ein freier Nachmittag vor mir lag, sofort an die Lektüre. Coopers' Lederstrumpferzählungen lautete der Titel, und die erste der fünf Erzählungen war beschriftet: „Der Lederstrumpf.“ Ich begann, las und las — in drei Tagen hatte ich das ganze umfangreiche Werk durchgelesen; mit ihm hatte ich mich mit der Fabel der Indianerwelt vertraut, und ich war damit in eine Phase der Entwidlung getreten, welche jeder Anabe, sofern es ihm nicht alles an Spanische und Portugiesische gebracht, in seiner Kindheit durchgemacht pflegt. James Fenimore Cooper war es, welcher mit seinen „Pionieren“ und dem „letzten Mohikaner“ die Aera der Indianerromane eröffnete, er ist der eigentliche Begründer nicht nur der Indianerromane, sondern auch zugleich der Schöpfer eines der originellsten und edelsten Charaktere derselben. Der blühende Kainan, Kois-Mosé, Deola, Winneton, und alle die Helden der Werte seiner zahlreichen Romane haben die Popularität des Lederskrumpfs nicht zu schweigen vermocht und wenn auch Coopers' Indianerromane aus den Salons und Bücherschränken der Europäer verschwunden sind, in den Bibliotheken der Jugend heutzutage noch immer ihren Platz, wie auch der Platz der Indianerliteratur sich von Generation zu Generation vererbt und stets durch neue in Coopers' Spuren eifersüchtige Erzähler neue Nachzügler zugeführt erhält.

Soll man diese Thatfache lediglich, wie es so oft geschieht, belagern? Vielleicht deshalb, weil dann und wann ein schlecht gracieuser Junge durch die Lektüre von Indianerergeschichten auf Abwege gelockt wird? Meiner Ansicht nach würden solche Ermahnungen der Anabewelt auch ohne solche Schriften ihren abenteuereichen Sinn beibehalten haben, im Allgemeinen steht aber doch die Neigung unserer Knaben für den Wilden vornehmlich zu tief, als daß man so leicht und weghelfend über die Literatur, welche sie erregt, hinweggehen könnte. Ich habe mit offener Hand die Indianerromane gelesen, und ich habe mit offener Hand die Indianerergeschichten auf die männliche Jugend ausgesetzt? Kommen sie vielleicht den unedlen Trieben des menschlichen Geistes über hier des kindlichen Geistes entgegen? Etwas ist

sich an der Grausamkeit jener Wilden, ihrer unerschrockenen Rachsucht, ihrer raffinierten Kollertum? Nein, gemäß nicht, oder doch nur in Ausnahmefällen. Der indianische Geist des Indianers ist es, welcher den jugendlichen Leser begeistert, sein Interesse an ihm weckt, die jugendliche Sprache, die Würde, Größe und Ruhe, womit er die empfindlichsten Qualen erträgt und am Marterspiel noch mit trübender Gebärde unter wilden Hochrufen auf die Feinde sein Leben und Eigengut singt! Und dann auch ein unbewußtes Gerechtigkeitsgefühl, das im Herzen der Jugend sich ankündigt: die Parteinahme für die unterdrückte rasche Klasse, die bei allem Barbarismus doch festerlich nach Gerechtigkeit strebt, der höchsten Bewunderung werthe Eigenschaften mit sich begreift!

Darum, daß die Lektüre des „Lederstrumpfs“ hauptsächlich in jugendlichen Kreisen zu finden ist, mag es wohl liegen, daß dem Schöpfer der vielberühmten Romane so wenig Beachtung geschenkt wird. Meist weiß man kaum mehr von Cooper, als daß er ein amerikanischer Schriftsteller war. Die 50. Widertehr seines Todes gibt uns Anlaß, auch das Leben des berühmten Autors der berühmten Lesewelt wieder einmal ins Gedächtnis zu rufen; allerdings bietet es keine so interessanten Momente, als man nach der Lektüre seiner Erzählungen verleiht erwarten sollte. Cooper war kein Bestmann, Waldläufer oder Pfadfinder, so sorgfältig er auch den indianischen Charakter studiert hat — ja er bietet, um der Wahrheit die Ehre zu geben, nicht einmal eine in allen Zügen sympathische Persönlichkeit. Er war in mancher Hinsicht — vor allem in Bezug auf seine politischen und sozialen Anschauungen — engbrüchig und in religiöser Beziehung einseitig, er war auch empfindlich und prozessüchtig.

Die Wiege des großen Romantikers fand zu Burlington in New-York, wo er am 15. September 1789 geboren wurde. Schon ein Jahr nach seiner Geburt nahm sein Vater Besitz von einer von ihm kurz nach der Revolution erworbenen großen Landstrecke im Staate New-York; indem er sich mit seiner zahlreichen Familie dorthin niederließ, legte er den Grund zu dem reichen Coopervermögen. James Fenimore erhielt so guten Unterricht, als er ihm nach Lage der örtlichen Verhältnisse nur immer gewährt werden konnte, jedenfalls reichte das erworbenes Wissen aus, ihn zum Besuch einer amerikanischen Universität fähig zu machen. Drei Jahre besuchte er das Yale-College, wo er artemisch lüftig gelebt zu haben scheint; wenigstens war es die Beschäftigung an einem ärmeren Trintage, die seine Entfernung aus dem College zur Folge hatte.

Der Exlibent trat nun als Bibliothekar in die Marine ein und erwarb sich als Soldat die eingehende Kenntniss des Seemannslebens, welche ihm später in seinen Seemannsromanen so nützlich wurde. Nach dem Entario-See besuchte er in dieser Gegend dort die Hindrücke empfangend, die er früher im



Sonntagsbeilage zum General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung Mannheimer Journal

Aus jeder Rede entringt sich ein Schrei, die Damen sprangen schreckensbehaftet zurück, doch nicht bis zu dem Kreise im Verdrach verflüchten, wie eingewurzelte Säulen fest stehen sie da. Nicht vor ihnen ragen die Köpfe und Schultern der Verführerinnen aus dem Sande, der Bierbrauer ist mit seinem Wächlein gegen den Rücken des Herrschers gedrückt. In demselben Moment erschallt ein lautes Lachen, das die Damen, damit sie etwas mehr Raum in der Grube fänden!

In dieser Form wurden zuerst die Damen von der Luft befreit, die ihre Waden umschloß, dann die beiden Nachzügler misshandelt der Jagdballe. War die Stimmung noch nicht ausgelassen genug, dann wurde sie es sehr. Nur der Bierbrauer sollte ein gemüthliches Gesicht auf sich stellen, für den Rest der Ratten fern. Er meinte, es sei schon genug über die Feuerheide Ratten gelacht worden.

Den Thätigsten jener denkwürdigen Jagd, die diese Seiten zu Gesicht bekommen, ein köstliches Waldmännchen heil!

**Albumblätter.**  
Die Zehn, die die im Auge schmalen, Bergdörfer, was es sich, Welt die Grenzen in unbestimmten Besitztümer der Erde sieht.  
Wie sie den Wald, den vorher fern, So leuchtete herabfallendem Schmetz Auch mit der Größe salzigem Schmetz  
Rein bang bewegt's Ver.

**Zahlenpyramide.**  
Gefal.  
Verhältnißwort.  
Strom in Wirtin.  
Fenwick'scher Marschall.  
Abfänger.  
Werkzeug.  
1 2  
2 1 3  
3 1 2 4  
6 1 2 5 4 3

**Telegraphenrathsel.**  
Die Punkte und Striche entsprechen den eingetragenen Buchstaben der nachfolgenden in anderen Reihenfolge aufgeführten Wörter. Jeder Buchstabe hat eine bestimmte Stelle, die durch die Punkte und Striche im Zusammenhang gegeben, ein bekanntes Sprichwort ergibt.  
Acht — Brest — Fichte — Geist — Macht — Nacht — Mah — Reilig — Serbo — Sohn — Vogt.

**Anagramm.**  
Es nennt Dir, worin wir leben, Und es zu sein ist aller Streben Verdient man der Zeichen Stab So wird ein Name wohlbestamt.

**Auslösung der Pyramide in voriger Nummer:**  
A  
M A I  
I R M A  
W E I M A R  
W E I M A R  
W E I M A R

**Auslösung des Witterungszeichens in voriger Nummer:**  
Amt, See, Ast, Ob, Opf, Pol, Ste, Sud, Sun, Ab, Ser, Jan. —  
Wetterprognosen.

**Auslösung der Gleichung in voriger Nummer:**  
September (a. G.) = 12; e. Peter, d. 1; e. Peter, f. Ober; 8. Jaber, h. 10.

**Ständige Leistungen (ambien) die:**  
Theodor u. Antons Postfach Waldhof, G. u. Ferdinand Giffel, Mann, Ida u. Max Brühl, Clara von Reichenstein Waldhof, Hermann u. Ernst Thobald, Anna Dabernauer, Ferdinand und Gertrud Wolf, Gust Osh, Eugen War, Heinrich Grefl, Geborg Wolf in Stuttgart, Fritzen u. Otto Uman.

**Druck der Dr. D. D. a. s. Sohn Drucker, Mannheim.**  
Für die Redaktion verantwortlich Herr W. F. L. Mannheim.

lich und aus der Höhe die Kränze einer Sonnenscheibe sprühen, da brach auf allen Seiten ein schallendes Gelächter los. „Auf gepfeilt, meine Herren, jetzt geht's los!“ Mit diesen Worten kramte der Alte die Karte in die Gabel und schob sie tief in die Höhe hinein, die er sofort mit dem Saß bedeckte.

Einige Augenblicke vergehen in athemloser Spannung. Da fährt beim Oberförster ein harter Fuchsschrei von der Höhe, als wäre er aus der Klause geschossen. Von Laufen geschüttelt, folgt der höhere Schütze Meinerde mit dem ersten Schuß, bringt ihn aber mit dem zweiten Rohr zur Strecke. Hinter dem Fuchsschrei kommt ein harter Donnerschlag. Wer hätte es geglaubt, daß der behabige Trögler eine solche Schußkraft seit entwöhnt hätte! In blinder Wuth stürzt er davon, mitten zwischen den Damen hindurch, über die Delikatessen hinweg, die zum Theil schon ausgepackt sind. Die auf den Wagen angelegten Hüterhände und Teller heulen vor Aufregung, die Damen tritthen, die Jäger schütteln sich vor Lachen.

Ein zweiter, dritter Fuchsschrei springt und kommt unerschrocken davon. Bald hier, bald dort rast ein Grimmbart aus der Höhe und singelt in eisiger Klucht den Bergabhang hinunter, um sich unten verbaucht auf die Fronten zu stellen und davonzutrotzen. Der Alte hat inzwischen die zweite und dritte Karte von ver-schriebenen Seiten in den Bau geschoben. Jetzt beginnen unten am Fuße des Berges die Donner zu springen, dicht vor den Damen, die sich lachend und kreischend auf die Wagen flüchten. Quersicht erscheint auch eine Karte auf der Oberfläche. Noch eine Leuchtstange schließt ihr Schwanz ab, dann trachten drei, vier Schiffe, sie ist unerschrocken gemacht.

Der alte Praktikant schüttelt die alten Waldriesen auf dem Berge ihr Haupt. Ein solches Lachen haben sie noch nicht vernommen. Der alte Bierbrauer hat seine Fimle an den nächsten Baum gestellt, um sich mit beiden Händen die Seiten zu halten. Auch der sonst so ernsthaft Oberförster lacht über das ganze Gesicht. „Wer hat Ihnen denn diese tolle Idee eingeschlagen?“

„An meiner Jagdsetzung habe ich's gelesen, daß Graf Pfeil woher zum Springen bracht,“ da dachte ich mir, das Mittel mußte eigentlich auch bei Grimmbart wirken. Na, Sie haben's ja alle mit eigenen Augen gesehen und erlebt, ich darf Sie wohl für meinen Bericht als Jagen angeben. Doch nun ein kleiner Nachschuß, dann wollen wir an anderer Stelle mit dem Nachschuß beginnen, jetzt stehen in jedem kleinen Nothbau zwei, drei Dächse.“

Der alte Praktikant hatte Recht. Zwei Jagen davon lag in ebenem Boden ein ausgebehneter Bau, der schon seit Jahren seitdem der Bestand sich gelichtet hatte, verlassen war. Dort wurde das Lager aufgeschlagen, bald flackerte ein helles Feuer lustig empor. Und während die Damen sich bebögen und barum lagerten, läßt der Förster seine Tede Bergmann und Bergine einschließen. Im nächsten Augenblick geben sie während Laut. Einige Minuten geht die unterirdische Jagd hierhin und dorthin, dann steht sie still. Bergmann liegt, wie es scheint, vorne vor, denn er trägt einige Male, ein Zeichen, daß ihn der Donnerschlag hat. Aber Bergine geht dann um so schärfer von hinten dem Donnerschlag an die Schenkel. Und umwenden kann er sich nicht, dazu ist Bergmann zu stark. Schon schlagen die Arbeiter oben den Laufen ein, daß die Sandhöhlen nach allen Seiten davonfliegen. Immer tiefer wird die Grube. „Vorwärts, Vorwärts!“ ruft der Förster, „damit Ihr nicht die Hunde trifft!“

Man kehren die Arbeiter heraus, der Alte springt mit der Gabel hinein und räumt die letzte dünne Sandhöhe über der Höhe hinweg. Gerade vor ihm liegt Grimmbart, noch im letzten Augenblick will er sich verschütren. Mit kräftigem Stoß der Gabel stemmt der Förster ihn am Boden fest und legt sich erst vor Aufregung winkeind von oben in den Laufen springen wollen. Rings herum um die Grube stehen die Jagdböden und spähen hinunter.

Zweimal ist der alte Bierbrauer der Glückliche, der aus einem 9 man-Zeichen dem Grimmbart den Fingerring geben soll. Frenschelblend springt er mit beiden Füßen in die Grube, lautlos sinkt hinter ihm von allen Seiten das Erdreich zusammen.

\* ) Thotidol!



um Angriff bereit sein. Und während sie den Handwagen zog...

gen charakteristisch. In faszinierender Hinsicht sind die mongol...

weil, allein die übrigen waren es auch, und ich geriet sehr in...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

gen Charakteristisch. In faszinierender Hinsicht sind die mongol...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...

Das mongolische Pferd wird von dem Groß-Han gehalten mit...





